Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 Nr. 58.

(Nr. 12010.) Gesetz über die Versorgungsbezüge der zum 1. April 1920 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, ihrer Hinterbliebenen und der Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1920 verstorbenen Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrer-Altruhegehaltsgesetz). Vom 17. Dezember 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Ruhegehalt.

Das Ruhegehalt der zum 1. April 1920 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen ist für die Zeit vom 1. April 1920 an auf den Betrag festzusetzen, der sich ergeben hätte, wenn der Lehrer (die Lehrerin) beim Ausscheiden aus der zuletzt bekleideten Stelle nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und in den Ruhestand versetzt worden wäre.

§ 2.

Witwen- und Waisengeld.

Das Witwen- und Waisengeld der Hinterbliebenen der im § 1 dieses Gesetzes genannten und der vor dem 1. April 1920 im Amte verstorbenen Lehrer und Lehrerinnen ist für die Zeit vom 1. April 1920 an auf den Betrag festzusetzen, der sich ergeben hätte, wenn der Lehrer (die Lehrerin) beim Ausscheiden aus der zuletzt bekleideten Stelle nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und in den Ruhestand versetzt worden wäre.

§ 3.

Versorgungszuschlag.

(1) Der im § 27 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes vorgesehene Versorgungszuschlag tritt in gleicher Weise zu den auf Grund dieses Gesetzes gewährten Ruhegehältern und Witwengeldern hinzu.

(2) Maßgebend ist für die Berechnung dieses Versorgungszuschlags dasjenige Ruhegehalt oder ruhegehaltsfähige Diensteinkommen, soweit es aus Grundgehalt oder Grundvergütung und Ortszuschlag-Durchschnitt besteht, das sich ergeben hätte, wenn der Lehrer (die Lehrerin) beim Ausscheiden aus der zuletzt bekleideten Stelle nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und in den Ruhestand versetzt worden wäre.

§ 4.

Kinderbeihilfen.

Die im § 28 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes vorgesehene Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag wird für die Zeit vom 1. April 1920 an nach den Grundsätzen, die für die unmittelbaren Staatsbeamten gelten, auch den im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Lehrern und Lehrerinnen sowie für die Kinder der vor dem 1. April 1920 im Amte oder im Ruhestande verstorbenen Lehrer und Lehrerinnen gewährt.

§ 5.

Anrechnung der nach der Versetzung in den Ruhestand geleisteten Dienstzeit.

(1) Lehrern (Lehrerinnen), die nach ihrer Versetzung in den Ruhestand in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 im öffentlichen Schuldienst in Preußen voll wiederbeschäftigt oder als Beamte im unmittelbaren Staatsdienste verwendet worden sind, ist der Zeitraum ihrer Verwendung zu ihrer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit hinzuzurechnen. Hat die Verwendung ununterbrochen mindestens 60 Tage gedauert, so wird die ruhegehaltsfähige Dienstzeit auch dann um ein Jahr erhöht, wenn durch die Zeit der Verwendung ein weiteres Dienstjahr nicht vollendet ist. Das Ruhegehalt dieser Lehrer und Lehrerinnen sowie das Witwen- und Waisengeld ihrer Hinterbliebenen ist mit Wirkung vom 1. April 1920 ab neu festzusetzen, mit der Maßgabe, daß eine Steigerung über die bei 40 Jahren ruhegehaltsfähiger Dienstzeit zu gewährenden Bezüge hinaus nicht stattfindet.

(2) Mit Genehmigung des Unterrichtsministers kann in gleicher Weise auch diejenige Zeit angerechnet werden, während der ein Lehrer (Lehrerin) im Ruhestand in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 vollbeschäftigt:

a) an den deutschen Auslandsschulen oder sonst im außerpreußischen öffentlichen Schuldienst oder im In- oder Ausland im Kirchendienste gestanden hat;

b) an einer Anstalt tätig gewesen ist, die vertragsmäßig die Vorbereitung von Zöglingen für die staatlichen Lehrerbildungsanstalten übernommen hat;

c) als Erzieher an einer öffentlichen Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt sich befunden hat, die nach

Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient und für ihre Unterhaltung auf die öffentliche Wohltätigkeit oder auf öffentliche Mittel angewiesen ist.

§ 6.

Ergänzung der Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsbezüge.

Bei den zum 1. April 1920 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten, danach jedoch im Sinne des § 19 Abs. 2 des Lehrerruhegehaltsgesetzes vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1907 (Gesetzsamml. S. 133) wiederangestellten oder -beschäftigten Lehrern oder Lehrerinnen gilt als früheres Diensteinkommen im Sinne der Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsbezüge dasjenige Einkommen, das ausschließlich Ausgleichszuschlag sich ergeben hätte, wenn der Lehrer (Lehrerin) in der zur Zeit der früheren Zurruhesetzung bekleideten Stelle nach dem Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetze besoldet gewesen wäre.

§ 7.

Zahlung.

(1) Die Zahlung der nach diesem Gesetze zu gewährenden Bezüge erfolgt aus der Landesschulkasse unmittelbar an die Bezugsberechtigten, und soweit diese die nach den bisherigen Gesetzen ihnen zustehenden Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aus dieser Kasse beziehen, zusammen mit diesen.

(2) Bis zum Beginne der Leistungen der Landesschulkasse werden die gegenüber den bisherigen gesetzlichen Bezügen aus diesem Gesetze sich ergebenden Mehrbeträge vorbehaltlich der Rückerstattung durch die Landesschulkasse aus der Staatskasse gezahlt.

§ 8.

Besoldungsdienstalter.

Bei der nach den §§ 1, 2 und 3 dieses Gesetzes vorzunehmenden Errechnung des Betrags, der sich ergeben hätte, wenn der Lehrer (Lehrerin) beim Ausscheiden aus der zuletzt bekleideten Stelle nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen wäre, sind die Vorschriften des § 55 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an Stelle des 1. April 1920 der Tag des Ausscheidens aus dem Amte tritt. Über jene Vorschriften hinaus findet eine Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters nicht statt.

§ 9.

Bewertung der zuletzt bekleideten Stelle.

Der Unterrichtsminister bestimmt in Zweifelsfällen darüber, in welche Besoldungsgruppe des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes die von dem Lehrer (der Lehrerin) zuletzt bekleidete Stelle einzureihen ist.

§ 10.

Aufhebung des Gesetzes vom 7. Mai 1920.

Das Volksschullehrer-Altruhegehaltsgesetz vom 7. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 269) wird aufgehoben.

§ 11.

Ausführungsbestimmungen.

Der Unterrichtsminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 12.

Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. Oeser. Lüdemann.

(Nr. 12011.) Verordnung über die Wahlen zum Preußischen Landtag. Vom 29. Dezember 1920.

Auf Grund der §§ 6, 38 des Gesetzes über die Wahlen zum Preußischen Landtag (Landeswahlgesetz) vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 559) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Hauptwahlen zum Preußischen Landtag finden am 20. Februar 1921 statt.

§ 2.

Im Wahlkreis Nr. 9 (Oberschlesien) sowie in dem nach dem Friedensvertrag der Abstimmung unterliegenden Teile des Kreises Namslau werden die Wahlen aufgeschoben. Die Bestimmung des Wahltags für diese Landesteile bleibt vorbehalten.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1920.

Das Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. Oeser. Severing. Lüdemann.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung ist vom 1. Juli 1920 ab für die zu diesem Zeitpunkte neu hinzutretenden Bezieher um den Betrag der gesetzlichen Zeitungsgebühr erhöht und auf vier (4) Mark 65 Pf. festgesetzt.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.